



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 01/2023

Ausgegeben zu Reken am: 25.01.2023

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2023
2. Bekanntmachung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule
3. Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Gemeinderatsmitgliedes
4. Bekanntmachung Schlussfeststellung Flurbereinigung Westumgehung Ramsdorf I –K55n- AZ.: 33.6 – 4 07 07 -

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb: - Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <https://www.reken.de>.

Bekanntmachung

HAUSHALTSSATZUNG

DER GEMEINDE REKEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken mit Beschluss vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.414.039 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.804.807 EUR

im **Finanzplan**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.116.919 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.862.097 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.221.448 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.193.700 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.524.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.390.768 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2023** wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	170 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	390 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Die festgesetzten Bewirtschaftungsregeln (siehe Anlage) sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 9

Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von **1.000 EUR** werden dem Rat nicht gesondert bekannt gegeben.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie je Position des Teilergebnis- /Teilfinanzplanes den Gesamtbetrag von **20.000 EUR** übersteigen.

Dies gilt nicht für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die Geldanlagen betreffen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer gewährleistet ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist im Rathaus, Kirchstraße 14, 48734 Reken (Zimmer 2.10), öffentlich aus und ist zudem unter der Adresse www.reken.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 24.01.2023

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule

Der Landrat des Kreises Borken hat als Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Kreis Borken vom 20.12.2022 (Jahrgang 48, Ausgabe 40/2022) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule zwischen der Stadt Borken und den Städten Gescher und Velen sowie den Gemeinden Heiden, Raesfeld und Reken und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) weise ich auf die Veröffentlichung hin.

Reken, 23.01.2023

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung eines Gemeinderatsmitgliedes

Das Ratsmitglied Christoph Sprenger, wohnhaft in 48734 Reken, hat am 15.12.2022 zur Niederschrift erklärt, dass er zum 31.12.2022 auf sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Reken verzichtet.

Gemäß § 45 (2) Kommunalwahlgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Herrn Tobias Zobel, wohnhaft in 48734 Reken, festgestellt.

Gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung kann gemäß § 45 (2) in Verbindung mit § 39 (1) des Kommunalwahlgesetzes NRW innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei mir als Wahlleiter, Kirchstraße 14, 48734 Reken, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Reken, 23.01.2023

I. V.

gez. Benning

Manuel Benning
Wahlleiter

Flurbereinigung Westumgehung Ramsdorf I -K55n-
Az.: 33.6 - 4 07 07 -

Öffentliche Bekanntmachung **Schlussfeststellung**

In der Flurbereinigung Westumgehung Ramsdorf I -K55n-, Kreis Borken, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Flurbereinigung Westumgehung Ramsdorf I -K55n- nach dem Flurbereinigungsplan in der Gestalt seines Nachtrages 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Westumgehung Ramsdorf I -K55n- sind abgeschlossen.
4. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Westumgehung Ramsdorf I -K55n- und der dazu ergangene Nachtrag 1 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Die Flurbereinigungskasse ist zu schließen.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- *durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.*
- *durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.*

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Widerspruchsrecht zu.

Im Auftrag

(LS)

gez.

Grotendorst

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>